



## OSTALBKREIS

### Öffentliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ostalbkreis stellt für den Ostalbkreis als zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 5, 9 und 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 - (CoronaVO) in der Fassung vom 07. Juni 2021 eine seit fünf Tagen in Folge bestehende 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest. Die 7-Tage-Inzidenz liegt gemäß der vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Inzidenzzahlen am heutigen Dienstag, den 08. Juni 2021, den fünften Tag in Folge bei weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

Ab Mittwoch, 09. Juni 2021, gelten im Ostalbkreis die Regelungen des § 21 Abs. 5 CoronaVO sowie die in § 21 Abs. 3 aufgeführten Regelungen der 3. Öffnungsstufe.

#### Hinweis:

Eine genaue Auflistung der Regelungen kann § 21 Abs. 3 und 5 CoronaVO entnommen werden und findet sich auch unter:

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210603\\_auf\\_einen\\_Blick.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210603_auf_einen_Blick.pdf)

Die Regelungen zur Abstands-, Maskenpflicht sowie die Zutritts- und Teilnahmeverbote gelten weiterhin.

Aalen, den 08. Juni 2021

Dr. Joachim Bläse

Landrat des Ostalbkreises

Online bereitgestellt am 08. Juni 2021.